

# Gebührenordnung der Ortsgemeinde Waldsee vom 15.12.2004 für die Benutzung der Sommerfesthalle mit Nebenräume

## 1. Gebührenfreie Veranstaltungen

Veranstaltungen mit Wohltätigkeitscharakter und Veranstaltungen der Kinder-, Jugend- und Altenbetreuung einschließlich der Benutzung des Ausschanks sind gebührenfrei. Nebenkosten (Telefon, Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Ruf-Bereitschaftsdienst) werden für diese Veranstaltungen nicht in Rechnung gestellt. Der entstandene Inventarverlust und sonstige evtl. verursachte Schäden sind jedoch zu ersetzen.

## 2. Sonstige Veranstaltungen

### 2.1 Örtliche Vereine

Die örtlichen Vereine zahlen eine Pauschalgebühr in Höhe von **80 €** für den 1. Veranstaltungstag (einschließlich Frühschoppen am Folgetag).

Für jeden Folgetag einer Veranstaltung beträgt die Gebühr weitere **40 €**

In der Gebühr ist jeweils die Benutzung des Ausschanks enthalten.

Sämtliche Nebenkosten (Telefon, Strom, Wasser und Abwasser, Ruf-Bereitschaftsdienst) werden nach tatsächlichem Anfall zusätzlich in Rechnung gestellt. Der entstandene Inventarverlust und sonstige evtl. verursachte Schäden sind ebenfalls zu ersetzen.

### 2.2 Auswärtige Vereine, private Gruppen oder Firmen

Die auswärtigen Vereine, privaten Gruppen oder Firmen zahlen für den 1. Veranstaltungstag (einschließlich Frühschoppen am Folgetag) eine Pauschalgebühr in Höhe von **250 €**

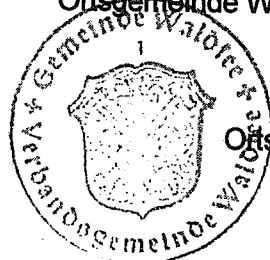
Für jeden Folgetag einer Veranstaltung beträgt die Gebühr weitere **100 €**

In der Gebühr ist jeweils die Benutzung des Ausschanks enthalten.

Sämtliche Nebenkosten (Telefon, Strom, Wasser und Abwasser, Ruf-Bereitschaftsdienst) werden nach tatsächlichem Anfall zusätzlich in Rechnung gestellt. Der entstandene Inventarverlust und sonstige evtl. verursachte Schäden sind ebenfalls zu ersetzen.

3. Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft

Ortsgemeinde Waldsee, 15. Dezember 2004



*Reiland*  
Reiland  
Ortsbürgermeister



**Benutzungsordnung**  
**für die Sommerfesthalle der Ortsgemeinde Waldsee**  
**vom 14. Mai 1984**

§ 1

Zweckbestimmung

Die Sommerfesthalle der Ortsgemeinde Waldsee dient als öffentliche Einrichtung, insbesondere der Pflege der Geselligkeit. Daher sollte es für alle Benutzer und Besucher Pflicht und oberstes Gebot sein, die Sommerfesthalle zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Sie darf von Verbänden, Vereinen und Personengruppen erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Ortsbürgermeister benutzt werden.

§ 2

Übergabe

Die Inanspruchnahme aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Alle in der Sommerfesthalle befindlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Aufsichtsperson geltend gemacht werden.

§ 3

Haftung

- 1) Der Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Waldsee die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen und anderen Personen oder Besuchern von Veranstaltungen aus der Benutzung der Sommerfesthalle, der sich darin befindlichen Geräte oder sonstigen Einrichtungen entstehen.
- 2) Wird die Ortsgemeinde Waldsee in ihrer Eigenschaft als Grundstücks- und Hauseigentümer oder aus einem sonstigen Grunde von einer Person schadensersatzpflichtig gemacht, die die Anlage auf Grund dieser Benutzungsordnung und des Mietvertrages benutzt oder benutzen will, so hat der Vertragspartner (Schädiger) der Ortsgemeinde Waldsee vollen Ersatz zu leisten.
- 3) Der Haftungsausschluß gilt auch für verloren gegangene oder sonstwie abhanden gekommene Sachen.

§ 4

Verantwortliche Personen

- 1) Für das Geschehen während der Benutzung der Sommerfesthalle ist der jeweilige Veranstaltungsleiter des Benutzers verantwortlich. Ohne zuständigen Leiter kann keine Veranstaltung durchgeführt werden. Der Veranstaltungsleiter hat mit der zuständigen Aufsichtsperson als erster die Sommerfesthalle zu betreten und vor Beginn der Veranstaltung den Zustand der Sommerfesthalle zu überprüfen. Er darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
- .....

- 2) Die Vereine werden zurückgewiesen, wenn ein Veranstaltungsleiter nicht anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter muß der Gemeinde schriftlich gemeldet werden.
- 3) Bei Veranstaltungen müssen die Veranstalter einen zusätzlichen Aufsichtsdienst organisieren, der auch die Außenanlagen und die Toiletten überwacht.
- 4) Der Veranstaltungsleiter erhält für die Dauer der Veranstaltung einen Hallenschlüssel.

## § 5

### Benutzung der Einrichtungen

Die Benutzung der Sommerfesthalle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet.

Die Geräte und Einrichtungen der Sommerfesthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden; sie sind sachgerecht zu warten. Für Beschädigungen der Geräte oder Einrichtungen hat der Schädiger Ersatz zu leisten. Sie sind nach Benutzung wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen.

Geräte und Einrichtungen sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich der Aufsichtsperson zu melden.

Der Schaltschrank und die Verstärkeranlage dürfen ebenfalls nur von der Aufsichtsperson oder einer von ihr beauftragten fachkundigen Person bedient werden.

Für die Dekoration notwendige zusätzliche Befestigungen wie Nägel, Drähte u.ä. dürfen nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsperson angebracht und müssen nach der Veranstaltung wieder restlos entfernt werden.

## § 6

### Reinigungspflicht

Nach Beendigung der Veranstaltung muß die Sommerfesthalle (einschließlich Toilette) ordentlich gereinigt und aufgeräumt werden. Größere Mengen von Behältnissen, Flaschen u. ä. müssen vom Veranstalter selbst entfernt werden. Sonstige Abfälle sind in Müllsäcken abzufüllen, die jeder Veranstalter selbst zur Verfügung zu stellen hat. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Benutzer der Sommerfesthalle und zum Schutze der Anlage erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## § 7

### Sperrung

Die Gemeinde hat das Recht, die Sommerfesthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für Veranstaltungen zu sperren.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für einen evtl. Einnahmeausfall und leistet auch keinen Ersatz für evtl. entstandene Kosten.

.....

§ 8

Hausrecht

- 1) Der Ortsbürgermeister, seine Beauftragten und das Aufsichtspersonal des Veranstalters üben das Hausrecht aus und gelten als ausweisungsbe-rechtigt im Sinne des § 123 Strafgesetzbuches. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbeding-t und unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Einzelnen Personen oder auch ganzen Gruppen kann von dem Beauftragten der Gemeinde oder dem Aufsichtspersonal des Veranstalters mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

§ 9

Vermietung

- 1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sommerfesthalle wird durch den Ortsbürgermeister schriftlich erteilt (Mietvertrag). Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung vorstehender Bestimmungen durch den Antragsteller.
- 2) Anträge auf Benutzung der Sommerfesthalle sind spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen.
- 3) Vor der jährlichen Terminabsprache im Ortskartell werden keine An-meldungen angenommen. Die aufsichtsführenden Personen können aus organisatorischen Gründen keine Anmeldung annehmen.
- 4) Bereits erteilte Zustimmungen können widerrufen werden, wenn die Benutzung der Sommerfesthalle nicht ohne Beschädigung möglich ist. Ebenso können unordentlicher Betrieb sowie grobe oder wiederholte Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen die Entziehung der Be-nutzungserlaubnis zur Folge haben.
- 5) Untervermietung ist ausgeschlossen.

Vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. Mai 1984 beschlossen.

